

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 139

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 15. November

1918

Ausführungsanweisung für die Volkszählung am 4. Dezember 1918.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Am 4. Dezember 1918 findet nach der Bundesratsverordnung vom 24. Oktober d. Js. (R. G. Bl. S. 1261) im Deutschen Reich eine Volkszählung statt, deren Durchführung in Preußen dem Kgl. Statistischen Landesamt in Berlin übertragen ist.

2. Durch diese Volkszählung sollen alle in der Nacht vom 3. zum 4. Dezember 1918 anwesenden Zivil- und Militärpersonen, die Kriegsgefangenen sowie die nur vorübergehend abwesenden Zivilpersonen ermittelt werden. Dabei ist die Mitternachtsstunde entscheidend, so daß die erst nach 12 Uhr Geborenen nicht mitzuzählen sind, wohl aber die erst nach 12 Uhr Gestorbenen.

3. Die Zählung erfolgt, nach Haushaltungen getrennt, durch namentliche Aufzeichnung der zu der Haushaltung gehörigen Personen.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- oder hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Als Haushaltung gelten auch die in einer Kaserne, in einem Gefangenen- oder Internierungslager oder in Massenquartieren Untergebrachten, die in einem Arresthaus oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Besatzung von Kriegsschiffen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- usw. Anstalt) Untergebrachten, ferner Bemannung und Fahrgäste eines Schiffes, Bewohner eines Wagens usw.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, sind bei der Haushaltung nachzuweisen, bei der sie am 4. Dezember zuerst angekommen sind.

Die Zählung ist auch auf die am 4. Dezember im Bezirke der Gemeinden liegenden oder zuerst dort von der Fahrt im Laufe des Tages anlangenden Schiffe einschl. der Kriegsschiffe zu erstrecken.

4. Für die Zählung sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- Haushaltungsliste A,
- Zählerliste B,
- Gemeindeliste C und
- Kreisliste D.

(Mit Rücksicht auf die Papierknappheit ist die größte Sparsamkeit mit den Zählpapieren dringend geboten.)

5. Die namentliche Aufzeichnung der zu der Haushaltung gehörigen Personen geschieht in Haushaltungslisten.

Zur Eintragung in die Haushaltungsliste sind die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter verpflichtet. Für vorübergehend abwesende Haushaltungen ist die Liste vom Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter auszufüllen. Zu diesem Zwecke haben die vorübergehend abwesenden Haushaltungsvorstände dem Haushalter oder seinem Stellvertreter die zur Ausfüllung der

Haushaltungsliste erforderlichen Angaben für sich und ihre Familie auf Verlangen zu machen.

6. Für die bei der Zählung über die Persönlichkeit des einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; sie dürfen nur zu den vom Reichslanzler oder von der Staatsregierung bestimmten amtlichen Zwecken benutzt werden.

7. Die Zählung hat nicht die in den Reichs- oder Landesgesetzen vorgesehenen rechtlichen Wirkungen einer Volkszählung.

8. Mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft, wer sich weigert, die vorgeschriebenen Angaben in die Haushaltungsliste einzutragen oder wer wesentlich wahrheitswidrige Angaben macht.

B. Obliegenheiten der Gemeindebehörden (einschließlich der Stadtkreise).

1. Die Ausführung der Zählung ist Sache der Gemeindebehörden. Die Gemeindevorsteher (Bürgermeister) sind für die ordnungsmäßige Durchführung der Zählung persönlich verantwortlich. Die Zählung soll unter Verwendung freiwilliger Zähler stattfinden. Jedoch ist jeder Hausbesitzer oder sein Vertreter (Verwalter) verpflichtet, die Zählpapiere an die Hausbewohner auszuhandigen und von diesen wieder einzusammeln. Für vorübergehend abwesende Haushaltungen ist die Liste vom Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter auszufüllen. Es ist Sache des Hausbesitzers, sich die hierzu nötigen Angaben rechtzeitig von den abwesenden Haushaltungsvorständen zu verschaffen. In den Orten mit Kgl. Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung bei der Zählung verpflichtet. In den Landgemeinden und Gutsbezirken ohne eigene Polizeiverwaltung haben die Polizeibehörden nach Anleitung der Kreisbehörden mitzuwirken.

2. Durch Bekanntmachung sind die Einwohner rechtzeitig von der bevorstehenden Volkszählung in Kenntnis zu setzen und auf die unter A, Ziffer 8 dieser Ausführungsanweisung angegebene Strafbestimmung hinzuweisen. Die Haushaltungsvorstände, die bis zum 3. Dezember nachmittags noch keine Haushaltungslisten zur Ausfüllung erhalten haben, sind anzuweisen, daß sie diese bei der Gemeindebehörde unmittelbar anfordern.

3. Die Gemeindebehörden haben, wenn erforderlich, einen besonderen Zählungsausschuß zu bilden, dessen Aufgabe darin besteht, den Gemeindebezirk in Zählbezirke zu teilen, die Zähler zu ernennen und ihnen die zur Zählung notwendige Anzahl von Haushaltungslisten A sowie Zählerlisten B nebst Anweisungen für die Zähler auszuhändigen, wobei besonders auf die Anleitung und die Erläuterungen zu verweisen ist, die auf der Rückseite der Haushaltungsliste A abgedruckt sind.

Es ist streng darauf zu achten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken gezählt werden, zu denen sie politisch gehören; die wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gemeinden oder Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt.

4. Die für die militärischen Anstalten (Kasernen, Lazarette usw.) sowie für die Kriegsschiffe erforderlichen Zählpapiere sind der obersten Militärbehörde des Ortes zu übergeben, die alle weiteren Anordnungen treffen wird.

Militärpersonen und Kriegsgefangene, die unter Aufsicht der Heeres- oder Marineverwaltung in geschlossenen Verbänden in Kasernen, Baracken, Lagern, Lazaretten oder dergleichen und auf Kriegsschiffen in der Nacht vom 3. zum 4. Dezember untergebracht waren, sind nicht einzeln in der Haushaltungsliste aufzuführen; für sie ist nur die Anzahl in den Spalten 4 und 9 oder 4 und 10 der Haushaltungsliste anzugeben. Beurlaubte Mannschaften usw. sind nicht mitzuzählen. Zu Übungen ausgerückte Truppen werden dort gezählt, wo sie sich am Zählungstage befinden oder eintreffen. Lazarettzüge sind, wenn sie nicht auf der Reise sind, in der Aufenthaltsgemeinde zu zählen; befinden sie sich in der Nacht vom 3. zum 4. Dezember auf der Fahrt, so sind sie in der Gemeinde zu zählen, in der sie zuerst zu einem mindestens sechsstündigen Aufenthalt eintreffen.

Für jede militärische Anstalt ist der obersten Militärbehörde des Ortes je eine „Anweisung für die Zähler“ zusammen mit den Haushaltungslisten A zu übergeben.

Die Familien- und Einzelhaushaltungen in Militärgebäuden (z. B. die Haushaltungen der Kaserneninspektoren, der verheirateten Unteroffiziere) sind einzeln in besonderen Haushaltungslisten aufzunehmen.

5. Die von den Zählern zurückgegebenen Zählpapiere sind sorgfältig, insbesondere auf Lücken oder Doppelzählungen zu prüfen; etwaige Nachzählungen sind nach dem Stande vom 4. Dezember zu veranlassen. Bei der Prüfung sind alle den Gemeindevorständen zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (Personenstandslisten, Gebäudesteuerlisten, Stadtpläne usw.) zu verwenden. Wo Verzeichnisse (Karteien) der Lebensmittelartenempfänger vorhanden sind, sind sie mit dem Zählungsergebnis zu vergleichen und nötigenfalls zu berichtigen. Dagegen ist es selbstverständlich völlig unzulässig, etwa die Zählpapiere nach dem Inhalt der Karteien zu berichtigen. Vielmehr dürfen und müssen die Zählpapiere nur dann ergänzt oder berichtigt werden, wenn bei der Zählung selbst tatsächlich Fehler oder Lücken ermittelt sind. Ich weise die Gemeindebehörden ausdrücklich darauf hin, daß die Ergebnisse der Volkszählung als Grundlage für die Zuteilung der Lebensmittel dienen werden, und daß nachträgliche Beanstandungen des Zählungsergebnisses bei der Zuteilung der Lebensmittel unter keinen Umständen berücksichtigt werden. Es liegt daher im eigensten Interesse der Gemeindebehörden, dafür Sorge zu tragen, daß das Zählungsergebnis für ihre Gemeinde vollständig und richtig ist.

6. Die Gemeindebehörde oder der Zählungsausschuß hat die Zählerlisten B zu unterschreiben und an der Hand dieser Listen die Gemeindeliste C aufzustellen und zu beglaubigen.

7. Die Gemeindevorsteher haben die Gemeindeliste C nebst den Haushaltungslisten A und den Zählerlisten B dem Landrat so bald als möglich, spätestens bis zum 21. Dezember, zu übersenden.

Berlin, den 30. Oktober 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Dr. Peters.

Bad Homburg v. d. H., 13. Nov. 1918.

Wird den Magistraten der Städte und den Herrn Bürgermeistern der Landgemeinden zur genauesten Beachtung und Instruierung der Zähler mitgeteilt.

Ich mache besonders auf Ziffer 7 aufmerksam, wonach mir die Gemeindeliste C nebst den Haushaltungslisten A und den Zählerlisten B bis spätestens zum 21. Dezember 1918 einzureichen sind.

Die erforderlichen Zählformulare gehen den Gemeindebehörden demnächst zu.

Der Landrat.
v. Marx.

Betrifft: Ausbruch des Getreides.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Kreisausschusses betr. den Ausbruch des Getreides sowie den Nachtrag dazu (Kreisblatt Nr. 89 und 95) weise ich nochmals darauf hin, daß der Ausbruch im ganzen Kreise bis zum 15. Dezember 1918 beendet sein muß. In den Fällen, in denen der Ausbruch nicht rechtzeitig vorgenommen wird, können die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des betr. Unternehmens oder des Besitzers der Vorräte vorgenommen werden.

Die Gemeindebehörden werden ersucht, darauf hinzuwirken, daß der Ausbruch bis zum obenbezeichneten Termin beendet ist. Soweit dies nicht der Fall ist oder voraussichtlich nicht sein wird, ist dies unter Angabe der Gründe hierher zu berichten.

Bad Homburg v. d. H., den 12. Nov. 1918.

Der Landrat.
v. Marx.

Anordnung

betr. die Abgabe von Speck u. Fett aus Hauschlachtungen.

Die Verordnung des Kreisausschusses betr. Abgabe von Speck und Fett aus Hauschlachtungen vom 17. November 1917 (Kreisblatt Nr. 121) wird, wie folgt, abgeändert:

I.

Der § 7 erhält folgende Fassung:

Als Preis für das Kilogramm abgelieferten Rücken- speck und Fett werden Mk. 7.— rückwirkend ab Beginn der diesjährigen Hauschlachtungsperiode festgesetzt.

II.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Gleichzeitig wird Ziffer II der Anordnung betr. Abgabe von Speck und Fett aus Hauschlachtungen aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 12. November 1918.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.
von Marx.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, vorstehende Anordnung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und die Sammlung mit Nachdruck in die Wege zu leiten.

Bad Homburg v. d. H., den 12. Nov. 1918.

Der Landrat.
v. Marx.

Öffentliche Aufforderung.

Diejenigen Personen, welche ein Einkommen von mehr als 13 000 Mark bzw. ein Vermögen von mehr als 100 000 Mark haben und beabsichtigen nach den §§ 4, 5, 6, 14 oder 17 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegs-Abgabe für das Rechnungsjahr 1918 eine anderweite Berechnung des Einkommens oder Vermögens herbeizuführen, werden hiermit aufgefordert, ihre diesbezüglichen Anträge bis spätestens den 25. November d. Js. bei dem Unterzeichneten zu stellen, damit spätere Berichtigungen der Veranlagung nach Möglichkeit sich erübrigen.

Bad Homburg v. d. H., den 13. November 1918.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Obertaunuskreises.

J. B. Conrad Ritter.

Cassel, den 7. November 1918.

Bekanntmachung.

Unsere Bekanntmachung über die Beiträge zur Invalidenversicherung im Kreise Obertaunus vom 14. November 1913 wird infolge Aenderung der Satzungen für die Mit-

glieder der nachbezeichneten Krankenkasse vom 9. September 1918 ab wie folgt geändert:

Zu Ziffer 5. Betriebskrankenkasse der Firma Staniol- und Metallkapsel-Fabrik vormals Konrad Sachs, G. m. b. H., in Eppstein i. T.

§ 10 der Satzung.

Mitgl. Kl., Stufen 1, 2, 3 und 5: Wochen-Beitr. der Lohnklasse 5 zu 50 Pfg.,

Mitgl. Kl., Stufen 4, 6, 7 und 8: Wochen-Beitr. der Lohnklasse 4 zu 42 Pfg.,

Mitgl. Kl., Stufen 9 und 10: Wochen-Beitr. der Lohnklasse 3 zu 34 Pfg.

Wenn im Voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist, so sind Beiträge derjenigen Lohnklasse zu entrichten, in deren Grenzen diese bare Vergütung fällt, sofern diese Beiträge höher sind, als die nach der vorstehenden Bekanntmachung maßgebenden — § 1247 d. R. V. O. —

Der Vorstand

der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Dr. Schrader.

Bad Homburg v. d. H., den 12. 9. 18.

Wird veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes
des Overtaunuskreises.

J. B.: Sehepfandt.

An die Magistrate der Städte und die Herren Landbürgermeister.

Nach Benehmen mit dem Herrn Kreisärzte wird hiermit angeordnet, daß die Volksschulen des Overtaunuskreises am Montag, den 18. ds. Mts. den Unterricht wieder aufnehmen.

Bad Homburg v. d. H., den 14. November 1918.

Landrat:

Für den Arbeiter-Rat:

von Marx.

J. A.: Kintelen.

Stellv. Generalkommando.

18. Armeekorps

Abt. Ia 5903.

Die bisher für den Korpsbereich angeordneten Verdunkelungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen der eingeschränkten Beleuchtung werden hiermit aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 12. 11. 1918.

Das stellv. Generalkommando.

v. Studnik, Generalmajor.

Gestern Abend verschied nach kurzem schwerem Leiden meine innigst geliebte Gattin, meine gute Mutter, unsere liebe Tochter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Hilda Stockhausen

geb. Everts

nach kaum vollendeten 34. Lebensjahre.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Georg Stockhausen und Tochter Charlotte

Friedrich Everts u. Frau Lisette geb. Bargon

Hans Lutz u. Frau Frieda geb. Everts

und Sohn Kurt

Ernst Everts

Verena Everts

Berlin—Siemensstadt, Bad Homburg v. d. H., Höchst a. M.,

den 14. November 1918.

Die Beerdigung findet nach erfolgter Ueberführung in Bad Homburg v. d. H. statt und wird noch bekannt gegeben.

Von Kondolenzbesuchen bitte Abstand nehmen zu wollen.

Ausgabe von Lebensmitteln und Neueintragung in die von den Metzgern geführten Kundenlisten.

Es gelangen folgende Lebensmittel zur Verteilung:

- 1) **Frisches Fleisch u. Wurst** 150 Gramm gegen Ablieferung der Fleischmarken für die Zeit vom 11.—17. November am Samstag, den 16. ds. Mts. von 2 Uhr ab in den Metzgerläden.
Am Montag, den 18. ds. Mts. findet eine Neueintragung der Kunden in die von den Metzgern geführten Kundenlisten statt. Diese Eintragung ist auf 8 Wochen bindend.
- 2) **Margarine** 50 Gramm auf Fettmarke Nr. 3 in den städtischen Verkaufsstellen und zwar am:
Montag, den 18. ds. Mts. für die Anfangsbuchstaben Z—S
Dienstag, „ 19. „ „ „ „ „ R—J
Donnerstag, „ 21. „ „ „ „ „ H—A
Die Lebensmittelkarte 1 ist mit vorzulegen.
- 3) **Marmelade** 125 Gramm auf Bezugsabschnitt 13 der Lebensmittelkarte 2. Die Bezugsabschnitte sind bis zum Mittwoch, den 20. ds. Mts. den Kolonialwarenhandlungen einzureichen, welche sie bis zum Donnerstag, den 21. ds. Mts. dem Lebensmittelbüro abzuliefern haben.
- 4) **Kartoffelwalmehl u. Eipulver „Ovek“**. Das Abholen kann von Mittwoch, den 20. ds. Mts. ab in den Kolonialwarenhandlungen erfolgen.

Bad Homburg, den 15. November 1918.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Uebe endgültig Praxis aus.

Sprechstunden: Werktags: 3—5
Sonntags: 9—10

Tel. 108.

Dr. Kilb,
Ludwigstrasse 4.

Die Abgabe von Braunkohlenbrifetts

an die zur Kundschaft von Chr. Glücklich zählenden Inhaber von Bezugsscheinen über je 5 Zentner erfolgt am Sonnabend den 16. 11. cr. soweit die Vorräte reichen.

Die anderen Kohlenhandlungen werden im Laufe nächster Woche ihre Kundschaft beliefern.

Ortskohlenstelle.

Kurhaustheater Bad Homburg.

Montag, den 18. November 1918, abends 7 Uhr

I. Vorstellung im Abonnement A.

Gesamtgastspiel des Neuen Theaters Frankfurt a. M.

Direktion: Arthur Hellmer und Max Reimann

Die Frau von 40 Jahren

Schauspiel in 3 Aufzügen von Sil Vara

Spielleitung: Alois Grossmann.

Künstlerischer Beirat für die Gestaltung der Bühnenbilder
Robert Neppach.

Gewöhnliche Preise.

Militär Ermäßigung.

Vorverkauf auf dem Kurbüro.

Auf Ostern 1919 ein

Lehrling

gegen Vergütung gesucht.

H. S. Wiesenthal Söhne
Bad Homburg.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am 25. Sonntag nach Trin., den 17. Novbr.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.

Herr Pfarrer Wenzel: Hebr., 10, 32—39.

Vormittags 11 Uhr: Kinder Gottesdienst

Herr Pfarrer Wenzel.

Vorbereitung im Pfarrhaus 1.

Nachmittag 5 Uhr 30 Min.

Herr Garnison-Hilfsprediger Walter.

Mittwoch, den 20. November:

Landes-Buß- und Bettag.

Gottesdienste: vormittags 9 Uhr 40 und

nachmittags 5 Uhr 30 Min.

Abends 8 Uhr kirchliche Gemeinschaft im

Kirchenaal 3.

Die Kriegsbetstunde fällt in dieser Woche aus.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am 25. Sonntag nach Trin., den 17. Novbr.

Vormittags 9 Uhr 40 Min. Herr Garnison-

Hilfsprediger Walter.

Mittwoch, den 20. November

Landes-Buß- und Bettag.

Gottesdienste: vormittags 9 Uhr 40 Min.

Die Kriegsbetstunde fällt in dieser Woche aus.